

Richtlinie zur Globalen Compliance-Hotline von Nidec

Erstellt im Januar 2014
Überarbeitet im Februar 2020
Überarbeitet im April 2022
Überarbeitet im April 2024

1. Ziele dieser Richtlinie

Die Nidec Corporation und ihre weltweiten Tochtergesellschaften (im Folgenden einzeln oder gemeinsam die „**Nidec-Gruppe**“ oder „**Nidec**“) verpflichten sich, ihre Geschäfte mit Ehrlichkeit und Integrität zu führen, und erwarten von all ihren Mitarbeitern, dass sie hohe Standards in Übereinstimmung mit dem Compliance-Verhaltenskodex der Nidec-Gruppe (im Folgenden als „**Verhaltenskodex**“) aufrechterhalten. Eine Kultur der Offenheit und Rechenschaftspflicht ist unerlässlich, um illegale oder unethische Verhaltensweisen zu verhindern oder gegen sie vorzugehen, wenn sie auftreten.

Die Ziele der globalen Compliance-Hotline von Nidec (im Folgenden die „**Compliance-Hotline**“) und dieser Richtlinie zur globalen Compliance-Hotline von Nidec (im Folgenden die „**Richtlinie**“) bestehen darin:

- 1) abgedeckten Personen (wie unten definiert) eine Möglichkeit zu geben, in einem arbeitsbezogenen Kontext Informationen über die Meldung von potenziellen Verstößen gegen geltendes Recht, den Verhaltenskodex oder die Unternehmensrichtlinien in einer Weise einzuholen, die die Vertraulichkeit wahrt und sicherstellt, dass keine Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden;
- 2) abgedeckte Personen zu ermutigen, mutmaßliche Verstöße so schnell wie möglich zu melden;
- 3) die von Nidec eingerichteten Meldemethoden, über die solche Meldungen oder Fragen vorgebracht werden können, zu beschreiben;
- 4) zusätzliche Leitlinien für die Identifizierung, Berichterstattung und Verwaltung solcher Meldungen oder Fragen bereitzustellen oder um Hilfestellung bei Compliance- und Ethikfragen zu erhalten; und
- 5) den Standpunkt von Nidec, dass Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art gegen eine Person, die in gutem Glauben Bedenken äußert, nicht toleriert werden, zu bekräftigen.

2. Geltungsbereich – Wer fällt unter diese Richtlinie?

Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die auf allen Ebenen der Organisation bei Nidec arbeiten, einschließlich Direktoren, leitenden Angestellten, Managern und Mitarbeitern, unabhängig davon, ob es sich um Vollzeitmitarbeiter, Teilzeitmitarbeiter, Auszubildende, befristete oder vorübergehende Mitarbeiter, Praktikanten oder Freiwillige aller Abteilungen, Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, in denen Nidec die Kontrolle über das Management hat oder mehr als 50 % der Aktien und Joint Ventures besitzt (gemeinsam die „**Mitarbeiter**“), oder Dritte handelt, einschließlich unter anderem Bewerber, Aktionäre, Verkäufer, Lieferanten und Subunternehmer,

die in einem arbeitsbezogenen Kontext Informationen über mögliche Verstöße gegen das Gesetz, den Verhaltenskodex oder die Unternehmensrichtlinien von Nidec erhalten haben. Darüber hinaus können ehemalige Mitarbeiter über die Compliance-Hotline Meldungen abgeben. Alle diese Personen, die unter diese Richtlinie fallen, werden einzeln oder gemeinsam als „**Abgedeckte Personen**“ bezeichnet. Abgedeckte Personen, die ein Anliegen an die Compliance-Hotline richten, können in dieser Richtlinie auch als „**Whistleblower**“ oder „**Meldende**“ bezeichnet werden.

3. Gegenstand des Berichts

Abgedeckten Personen wird dringend nahegelegt, Verhaltensweisen oder Aktivitäten, von denen sie glauben, dass sie gegen geltende gesetzliche Anforderungen, den Verhaltenskodex oder die Unternehmensrichtlinien von Nidec verstoßen könnten, unverzüglich zu melden („**Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung**“). Beispiele für solche Bedenken sind unter anderem:

- Kriminelle Aktivitäten, einschließlich Diebstahl;
- Unregelmäßigkeiten in der Finanzberichterstattung oder Mängel bei der Kontrolle;
- Bestechung oder potenzielle Bestechungsgelder, Schmiergelder oder unzulässige Zahlungen, die Mitarbeiter geleistet oder abgenommen haben, um einen Entscheidungsprozess des Empfängers in unangemessener Weise zu beeinflussen;
- Betrug;
- Unterschlagung;
- Vergeltungsmaßnahmen;
- Unsichere Arbeitsbedingungen;
- Unfaire Arbeitspraktiken;
- Belästigung jeglicher Art;
- Diskriminierung jeglicher Art;
- Unbefugte Offenlegung vertraulicher Informationen;
- Interessenkonflikt;
- Verstoß in Bezug auf die Produktqualität und/oder -sicherheit;
- Nichteinhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anforderungen;
- Verstoß gegen andere Gesetze oder interne Richtlinien oder Verfahren, einschließlich den Verhaltenskodex, oder mögliche Verstöße gegen Gesetze in Bezug auf Kartell-/Wettbewerbs-, Import-/Export-, Bestechungs- oder andere Gesetze oder Vorschriften, die das Verhalten von Unternehmen regeln, oder die Fälschung von Finanzdokumenten;
- Jede rechtliche oder ethische Frage, an der ein Mitglied der Geschäftsleitung (z. B. Präsident, Geschäftsführer, gesetzlicher Vertreter, General Manager, Country Leader, Manager einer funktionalen Abteilung, Direktor eines Vorstands usw.) oder ein Mitglied (ungeachtet der Ebene oder Funktion) eines Governance-Funktionsteams (d. h. Compliance, Recht, Interne Revision, Ausschuss usw.) beteiligt ist, unabhängig davon, ob sie wesentlich ist oder nicht;
- Sonstiges unethisches oder rechtswidriges Verhalten;
- Alle anderen Probleme, die im Ermessen des Managements von Nidec oder einer anderen Governance-Abteilung als bedeutend angesehen werden oder potenziell von Bedeutung sein könnten (z. B. negative Presse, erhebliche Auswirkungen auf das Geschäft usw.); und
- bewusstes Verschweigen der vorgenannten Angelegenheiten.

4. Weitergabe von Informationen/Berichterstattung

In vielen Fällen können Sie Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung bei Ihrem direkten Vorgesetzten geltend machen. Sie können Ihr Anliegen persönlich mitteilen oder schriftlich festhalten, wenn Sie dies bevorzugen. Möglicherweise können Sie mit Ihrem Vorgesetzten einen Weg vereinbaren, wie Sie Ihr Anliegen schnell und effektiv lösen können.

Wenn es sich jedoch um eine ernstere Angelegenheit handelt, wenn Ihr Vorgesetzter in die Angelegenheit involviert ist, wenn Sie das Gefühl haben, dass Ihr Vorgesetzter nicht auf Ihr Anliegen eingegangen ist, oder wenn Sie es aus irgendeinem Grund vorziehen, die Angelegenheit nicht mit Ihrem Vorgesetzten zu besprechen, nutzen Sie bitte eine der folgenden Methoden, um Ihr Anliegen zu äußern oder Ihre Frage zu stellen.

Die Compliance-Hotline kann über mehrere Meldekanäle kontaktiert werden. Dazu gehören unter anderem:

a) E-Mail-Adresse der Compliance-Hotline:

- Hauptsitz (Japan): nidec_hotline_hq@nidec.com
- Nord-, Mittel- und Südamerika nidec_hotline_americas@nidec.com**
- China: nidec_hotline_china@nidec.com
- Europa, Naher Osten und Afrika: nidec_hotline_europe@nidec.com**
- Südostasien: nidec_hotline_asia@nidec.com

* darf nicht von Meldenden in Brasilien verwendet werden

** darf nicht von Meldenden in Italien verwendet werden (für Einzelheiten siehe Anhang 1)

Sofern in Anhang 1 nicht anders angegeben, können alle abgedeckten Personen eine der E-Mail-Adressen der Compliance-Hotline verwenden. Das Compliance Office der Nidec Corporation (im Folgenden das „**NCJ Compliance-Büro**“) und die regionalen Compliance-Büros/-Beauftragten für die jeweilige Region („**Regionales Compliance-Büro**“) erhalten E-Mails, die an die E-Mail-Adressen der Compliance-Hotline gesendet werden.

Zusätzliche Berichtsmethoden, die in der Region Amerika und in der Region Europa, Naher Osten und Afrika (siehe Ziffern b) und c)) sowie in Japan (siehe Ziffern b) und d)) verfügbar sind:

b) Telefonnummer der Compliance-Hotline:

- Japan*: 075-935-6160
**nur in japanischer Sprache verfügbar* (+81 75-935-6160, wenn Sie von außerhalb Japans anrufen)
- Innerhalb der USA**: 877-522-7545
- Außerhalb der USA***: +1 770-582-5264***
*** Diese Telefonanlage wird von NAVEX EthicsPoint betrieben. Sie ist nur für die Regionen Amerika und Europa, Naher Osten und Afrika sowie für die Geschäftseinheiten ACIM und MOEN in China und südostasiatischen Ländern verfügbar.* **** Alternative in bestimmten Ländern finden Sie in den telefonischen Wählanweisungen der Compliance-Hotline in Anhang 2.*

c) Website der Compliance-Hotline:

- <http://nideccompliance.ethicspoint.com/> *

**Die Website der Compliance-Hotline wird von NAVEX EthicsPoint, dem externen Hotline-Dienstleister von Nidec, betrieben. Sie darf nur von Meldenden in den Regionen Amerika und Europa, Naher Osten und Afrika sowie in den Geschäftseinheiten ACIM und MOEN in China und südostasiatischen Ländern verwendet werden.*

Das NCJ Compliance Office und die Regionalen Compliance-Beauftragten in Ihrer Region erhalten Berichte, die über das Compliance-Hotline-Telefon und die Compliance-Hotline-Website an den externen Hotline-Dienstleister von Nidec, NAVEX EthicsPoint, übermittelt werden.

d) Externer Ansprechpartner in Japan:

(nur für Mitarbeiter von Nidec-Unternehmen in Japan und nur auf Japanisch verfügbar)

Kitahama Partners

Tel.: 06-6202-9621

E-Mail: info-nidec-hotline@kitahama.or.jp

Die E-Mail-Adresse der Compliance-Hotline, das Telefon der Compliance-Hotline, die Website der Compliance-Hotline und der externe Ansprechpartner in Japan sind die verschiedenen Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der Compliance-Hotline, die von Nidec zur Verfügung gestellt werden.

Eine unverzügliche Meldung von Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung ist erforderlich, da sie Nidec die Möglichkeit gibt, die Angelegenheit zu untersuchen und bei Bedarf Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Auf diese Weise kann Nidec das Schadenrisiko für den Meldenden, seine Mitarbeiter, Nidec, Dritte und/oder die Gemeinschaften, in denen wir tätig sind, verringern.

5. Verfügbare Sprachen

Meldungen an die Compliance-Hotline können in mehreren Sprachen vorgenommen werden.

Meldungen an die Compliance-Hotline können in jeder Sprache gesendet werden, Antworten werden aber nur in den folgenden Sprachen gegeben:

- | | |
|---------------------------------|---|
| • Hauptsitz (Japan): | Japanisch oder Englisch |
| • Nord-, Mittel- und Südamerika | Englisch, Spanisch oder Portugiesisch |
| • China: | Chinesisch, Japanisch oder Englisch |
| • Europe: | Englisch, Französisch, Italienisch oder Rumänisch |
| • Südostasien: | Englisch, Hindi oder Tagalog |

Meldungen an das Compliance-Hotline-Telefon oder an die Compliance-Hotline-Website können in den folgenden Sprachen erfolgen:

Compliance-Hotline-Telefon: Siehe die aufgeführten Sprachen in den Absätzen 4 b) und 4 d), oben in diesem Abschnitt und in Anhang 2.

Website der Compliance-Hotline:

- Bulgarisch
- Chinesisch (vereinfacht)
- Tschechisch
- Englisch
- Französisch (Europa)
- German
- Ungarisch
- Italienisch
- Polnisch
- Portugiesisch (Brasilien)
- Rumänisch
- Serbisch (Kyrillisch)
- Slowakisch
- Spanisch (Lateinamerika)

6. Vertraulichkeit und Anonymität

Vorbehaltlich länderspezifischer Abweichungen oder zusätzlicher Anforderungen, die in den Anhängen festgelegt sind (die bei Bedarf geändert werden können), können Abgedeckte Personen, die Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung über die Compliance-Hotline melden, anonym bleiben. Aufgrund der Art der Untersuchung oder wenn dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist, kann es jedoch erforderlich sein, die Identität des Meldenden offenzulegen.

Der Umfang, in dem Informationen über Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung über die Compliance-Hotline gemeldet werden (einschließlich Angelegenheiten, die zur Identifizierung des Whistleblowers führen), wird auf das Minimum beschränkt, das aufgrund der Beziehungen zwischen Untersuchungen und Korrekturmaßnahmen erforderlich ist, und diese Angelegenheiten werden vertraulich behandelt. Diejenigen Mitarbeiter, die gegen diese Vertraulichkeitspflicht verstoßen haben, werden auf Grundlage der geltenden Unternehmensrichtlinien und/oder Gesetze und Vorschriften Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Es kann Fälle geben, die eine externe Untersuchung durch Dritte oder zuständige Regierungsbehörden erfordern. Seien Sie aber versichert, dass die Identität des Meldenden vertraulich behandelt und im nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften größtmöglichen Umfang geschützt wird. Aufgrund der Art der Untersuchung oder wenn dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist, kann es jedoch erforderlich sein, die Identität des Meldenden offenzulegen.

Nidec verfügt über Verfahren zur Untersuchung von Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung, die Konsistenz und Fairness im gesamten Unternehmen gewährleisten. In einigen Fällen ist es zwingend erforderlich, dass wir das Anwaltsgeheimnis in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen wahren und dass solche Fälle unter der Leitung der Rechtsabteilung von Nidec untersucht werden. Diese Verfahren stellen sicher, dass dies geschieht. Ein gutes Urteilsvermögen ist im Umgang mit Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung immer erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass strikte Anonymität je nach Vorwurf die Ermittlungen und/oder eine Anklage des Täters erschweren kann. Daher werden die abgedeckten Personen ermutigt, möglichst nicht anonym zu bleiben, wenn sie Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung melden.

7. Nichtvergeltung (Verbot von nachteiliger Behandlung, Vergeltungsmaßnahmen und Identifizierung des Whistleblowers)

Abgedeckte Personen sollten Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung mit einem guten Gefühl und angstfrei melden können. Abgedeckte Personen, die in gutem Glauben echte Bedenken im Rahmen dieser Richtlinie äußern, werden geschützt, auch wenn ihre Bedenken sich als falsch herausstellen. Abgedeckte Personen dürfen nicht nachteilig behandelt werden, wenn sie ein echtes Anliegen äußern. Dies bedeutet, dass der Whistleblower infolge seiner Meldung von Informationen im Zusammenhang mit Bedenken bezüglich der Nichteinhaltung weder einem Schadensersatzanspruch seines Unternehmens noch einer anderen nachteiligen Behandlung, Vergeltungsmaßnahme oder versuchten Identifizierung ausgesetzt wird (im Folgenden die „**Maßnahmen gegen den Schutz von Whistleblowern**“). Jeder Mitarbeiter, der aufgrund der Gründe für das Whistleblowing gegen den Schutz von Whistleblowern handelt, wird mit Disziplinarmaßnahmen auf der Grundlage der geltenden Unternehmensrichtlinien und/oder Gesetze und Vorschriften belegt. Wenn eine abgedeckte Person der Ansicht ist, dass sie Handlungen gegen den Schutz von Whistleblowern unterworfen wurde oder Zeuge solcher Handlungen geworden ist, informieren Sie bitte unverzüglich die Regional Compliance Officers in Ihrer Region oder rufen Sie die Compliance-Hotline an.

8. Untersuchung und Korrekturmaßnahmen

Sobald Sie ein Anliegen bezüglich der Nichteinhaltung geäußert haben, führen die Regional Compliance Officers eine erste Bewertung durch, um den Umfang einer Untersuchung zu bestimmen. Möglicherweise müssen Sie weitere Informationen angeben. Die Regional Compliance Officers stellen die Unvoreingenommenheit und Fairness der Compliance-Hotline und des Untersuchungsprozesses sicher, indem sie dafür sorgen, dass Personen mit starkem Interesse an einer Person, die einem im Bericht beschriebenen Anliegen bezüglich der Nichteinhaltung verdächtigt wird, nicht in Untersuchungen usw. einbezogen werden. Darüber hinaus werden die Regional Compliance Officers bei der Einleitung von Untersuchungen die Art und Weise, wie die Untersuchung durchgeführt wird, ausreichend berücksichtigen, um die Identität des Whistleblowers nicht preiszugeben.

Die Regional Compliance Officers streben an, den Whistleblower und alle notwendigen und passenden Personen nach eigenem Ermessen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften über den Untersuchungsfortschritt und den voraussichtlichen Zeitrahmen auf dem Laufenden zu halten. Darüber hinaus informieren die Regional Compliance Officers den Whistleblower nach Abschluss der Untersuchungen unverzüglich über die Ergebnisse dieser Untersuchungen und, falls angemessen oder gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich, über die Ergebnisse der durchgeführten Korrekturmaßnahmen, soweit dies nicht zu einer Verletzung der Vertraulichkeit usw. führt.

Mitunter kann das Erfordernis der Vertraulichkeit jedoch dazu führen, dass der Whistleblower keine spezifischen Einzelheiten über die Untersuchung oder infolge der Untersuchung ergriffene Korrekturmaßnahmen erhält. Alle Personen, die an einem Teil des Melde- oder Ermittlungsprozesses beteiligt sind, müssen alle Informationen über die Untersuchung (einschließlich Zeugenaussagen, gesammelte Daten und andere Aufzeichnungen) vertraulich behandeln und, soweit gesetzlich möglich, dem Anwaltsgeheimnis und der Doktrin zum Schutz prozessvorbereitender Dokumente (attorney work product doctrine) unterliegen, soweit diese

anwendbar sind.

Wenn die Regional Compliance Officers zu dem Schluss kommen, dass ein Meldender böswillig oder zu seinem persönlichen Vorteil falsche Anschuldigungen erhoben hat, wird dieser Meldende auf der Grundlage der geltenden Unternehmensrichtlinien und/oder Gesetze und Vorschriften disziplinarisch belangt.

9. Information und Schulung

Die Regional Compliance Officers können einen Ausblick auf die Betriebsaufzeichnungen der Compliance-Hotline offenlegen, soweit dies nicht zu Problemen bei der Erfüllung der ordnungsgemäßen Pflichten, der Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf die betreffenden Parteien oder beim Schutz von Vertrauen, Ehre, Datenschutz usw. führt. Die Regional Compliance Officers informieren die Führungskräfte und andere ausgewählte Mitarbeiter regelmäßig über die Tätigkeitskennzahlen, Trends und bemerkenswerten Ergebnisse im Zusammenhang mit der Compliance-Hotline und halten Schulungspräsentationen zu diesen Informationen ab, soweit die Vertraulichkeit der beteiligten Parteien gewahrt werden kann.

10. Verwaltung und Betrieb

Die Regional Compliance Officers sind für die Leitung und den Betrieb der Compliance-Hotline verantwortlich. Die Regional Compliance Officers erstellen Aufzeichnungen zu Maßnahmen auf Grundlage der Aktivitäten und der Verwaltung der Compliance-Hotline und bewahren diese für einen gemäß den geltenden Gesetzen und Richtlinien angemessenen Zeitraum auf.

Die Regional Compliance Officers haben die alleinige Befugnis zum Zugriff auf das entsprechende E-Mail-Konto der Compliance-Hotline, zum Zugriff auf das Navex EthicsPoint-System als Administrator, zur Weiterleitung von Angelegenheiten oder zur Beauftragung von weiteren internen oder externen Ermittlern. Die Regional Compliance Officers (und damit auch die Mitarbeiter des regionalen Compliance-Büros und die Ermittler, die sie mit der Durchführung der Untersuchung beauftragen) tragen die tägliche operative Verantwortung für die Umsetzung dieser Richtlinie in ihrer jeweiligen Region in Zusammenarbeit mit dem NCJ Compliance Office.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die in Anhang 3 enthaltene Datenschutzerklärung der Nidec Global Compliance-Hotline beschreibt, wie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Meldung an die Compliance-Hotline und allen Untersuchungen, die sich aus einer solchen Meldung ergeben, verarbeitet werden.

12. Zusätzliche zuständigkeitsspezifische Angelegenheiten

Anhang 1 enthält Abweichungen von der Richtlinie für bestimmte Gerichtsbarkeiten.

13. Überarbeitung und Abschaffung der Richtlinie

Mit Ausnahme von Änderungen der Anhänge, die von den Regional Compliance Officers vorgenommen werden können, kann diese Richtlinie nur vom Chief Compliance Officer überarbeitet oder abgeschafft werden.

Anhang 1– Zuständigkeitsspezifische Abweichungen von der Richtlinie

TEIL 1: EUROPÄISCHE UNION

Der in der Richtlinie beschriebene Compliance-Hotline-Mechanismus wird von den Mitarbeitern der jeweiligen Nidec-Unternehmen in jedem Land der Europäischen Union („EU“) (das „Unternehmen“) sowie von anderen abgedeckten Personen in diesen Ländern übernommen und diesen zur Verfügung gestellt.

Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden „**Whistleblower-Richtlinie**“), erlegen bestimmte Anforderungen auf, die von dieser Richtlinie abweichen. In Bezug auf Meldungen, die aus EU-Ländern an die Compliance-Hotline gerichtet werden, gelten zusätzlich zu oder anstelle der in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen die folgenden spezifischen Bestimmungen:

ABSCHNITT 1 – ALLE EU-LÄNDER

Sofern in Abschnitt 2 unten nicht anders angegeben, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 1 für alle Nidec-Unternehmen in EU-Ländern.

1.1 Themen, die von der Whistleblower-Richtlinie abgedeckt werden

Ein Meldender ist geschützt, wenn er in gutem Glauben ernsthafte Bedenken hinsichtlich der folgenden Verstöße gegen das EU-Recht äußert, die Folgendes betreffen:

- Öffentliche Beschaffung
- Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und Compliance
- Transportsicherheit
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- Öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz von Privatsphäre und personenbezogenen Daten sowie Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen
- Finanzielle Interessen der EU
- Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, einschließlich Verstößen gegen den EU-Wettbewerb, die EU-Vorschriften, die Vorschriften über staatliche Beihilfen und die Vorschriften über die Körperschaftsteuer.

Die vorstehenden Themen werden als „**Meldethemen der Whistleblower-Richtlinie**“ bezeichnet.

1.2 Geltungsbereich – Wer fällt unter diese Richtlinie?

Zusätzlich zu den Personen, die in Absatz 2 der Richtlinie als Abgedeckte Personen definiert sind,

umfasst der Begriff „Abgedeckte Personen“ auch:

- (a) „Vermittler“ (d. h. dritte Personen, die mit den meldenden Personen in Verbindung stehen, z. B. Einzelpersonen und gemeinnützige Einrichtungen wie Gewerkschaften und Verbände, die in Kontakt mit dem Meldenden stehen), gesetzliche Vertreter, Verwandte oder Kollegen des Meldenden,
- (b) Mitarbeiter von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten, die in einem vorvertraglichen Verhältnis zum Unternehmen stehen oder deren Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen beendet ist, und
- (c) juristische Personen, deren Eigentümer die meldende Person ist, für die sie arbeitet oder mit denen sie anderweitig in einem beruflichen Zusammenhang steht.

1.3 Rechte der untersuchten Personen

Personen, gegen die eine Untersuchung läuft, haben die folgenden Rechte:

- (a) das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Verfahren;
- (b) das Recht auf Unschuldsvermutung;
- (c) das Recht auf Wahrung ihrer Identität und der Vertraulichkeit der untersuchten Sachverhalte; und
- (d) das Recht auf Verteidigung, einschließlich das Recht auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht. Die Akteneinsicht ist auf Informationen beschränkt, die keine Identifizierung des Meldenden ermöglichen, und erfolgt zu einem Zeitpunkt und in einer Weise, die als angemessen erachtet wird, um den erfolgreichen Abschluss der Untersuchung zu gewährleisten.

1.4 Notsituationen

Der Mechanismus der Compliance-Hotline tritt nicht an die Stelle von Notfalldiensten, die immer zu kontaktieren sind, wenn dies angebracht ist (z. B. bei einer Notsituation oder einer unmittelbaren Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit einer Person).

ABSCHNITT 2 – BESTIMMTE EU-LÄNDER

Die folgenden länderspezifischen Bestimmungen gelten zusätzlich zu oder anstelle der Bestimmungen der Richtlinie und zusätzlich zu den Bestimmungen in Teil 1, Abschnitt 1:

2.1 ÖSTERREICH

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in Österreich mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.1.1 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss innerhalb von sieben (7) Tagen erfolgen. Wird die Meldung als zulässig erachtet, sollte der Zeitrahmen für die Durchführung einer Untersuchung und die Rückmeldung an den Meldenden drei (3) Monate ab Bestätigung des Eingangs der Meldung nicht überschreiten.

2.1.2 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Österreich mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Zusätzlich zu den in Absatz 4 der Richtlinie genannten Meldekanälen kann vereinbart werden, dass Meldungen nach dem Erstkontakt über einen der in Absatz 4 der Richtlinie genannten Meldekanäle persönlich (per Videokonferenz) abgegeben werden können.
- (c) Meldende werden ermutigt, ihre Bedenken intern über die in Absatz 4 der Richtlinie angegebenen Meldekanäle zu melden. Unter bestimmten Umständen, in denen eine Meldung an die Compliance-Hotline von Nidec nicht möglich ist, können Meldungen jedoch extern erfolgen, wie in Anlage 1 beschrieben.

2.2 BELGIEN

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in Belgien mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.2.1 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 genannten Meldethemen der Whistleblower-Richtlinie sind Abgedeckte Personen in Belgien geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken im Bereich der Verhinderung von Sozial- und Steuerbetrug äußern.

2.2.2 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss innerhalb von sieben (7) Tagen erfolgen. Wird die Meldung als zulässig erachtet, sollte der Zeitrahmen für die Durchführung der Untersuchung und die Rückmeldung an den Meldenden drei (3) Monate ab Bestätigung des Eingangs der Meldung nicht überschreiten.

2.2.3 Weitere Meldeoptionen

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Belgien mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.3 BULGARIEN

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in Bulgarien mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.3.1 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in Bulgarien geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken in Bezug auf Verstöße gegen bulgarisches Recht in den folgenden Bereichen äußern:

- (a) Öffentliche Beschaffung
- (b) Finanzdienstleistungen

- (c) Produkte und Märkte
- (d) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- (e) Umweltschutz
- (f) Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- (g) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- (h) Tiergesundheit und Tierschutz
- (i) Öffentliche Gesundheit
- (j) Verbraucherschutz
- (k) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten
- (l) Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen
- (m) Begleichung fälliger öffentlicher staatlicher und kommunaler Forderungen und grenzüberschreitender Steuergestaltungen;
- (n) Arbeitsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes; und
- (o) Straftaten allgemeiner Art in einem arbeitsbezogenen Kontext.

Es besteht keine Verpflichtung, Meldungen von Verstößen, die vor mehr als zwei (2) Jahren begangen wurden, nachzugehen.

2.3.2 Zulässigkeit anonymer Meldungen:

Es besteht keine Verpflichtung, anonyme Meldungen anzunehmen oder zu untersuchen.

2.3.3 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss innerhalb von sieben (7) Tagen erfolgen. Wird die Meldung als zulässig erachtet, sollte der Zeitrahmen für die Durchführung der Untersuchung und die Rückmeldung an den Meldenden drei (3) Monate ab Bestätigung des Eingangs der Meldung nicht überschreiten.

2.3.4 Weitere Meldeoptionen

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Bulgarien mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.4 TSCHECHISCHE REPUBLIK

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in der Tschechischen Republik mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.4.1 Geltungsbereich der Compliance-Hotline:

Es besteht keine Verpflichtung, Meldungen von Personen, die keine Arbeiten oder ähnliche Tätigkeiten (z. B. Geschäftspartner, Lieferanten, Subunternehmer) für das Unternehmen verrichten, anzunehmen oder ihnen nachzugehen.

2.4.2 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in der Tschechischen Republik geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte

Bedenken in Bezug auf Verstöße gegen tschechisches Recht in den folgenden Bereichen äußern:

- (a) obligatorische Audits und andere Prüfungsdienstleistungen;
- (b) Verkehrs- und Straßenverkehrssicherheit;
- (c) öffentliche Versteigerungen;
- (d) Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit; und
- (e) Schutz der elektronischen Kommunikation.

2.4.3 Zulässigkeit anonymer Meldungen:

Es besteht keine Verpflichtung, anonyme Meldungen anzunehmen oder zu untersuchen. Ein anonymer Meldender ist nicht vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt, solange er anonym bleibt.

2.4.4 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss innerhalb von sieben (7) Tagen erfolgen. Wird die Meldung als zulässig erachtet, sollte der Zeitrahmen für die Durchführung der Untersuchung und die Rückmeldung an den Meldenden dreißig (30) Tage ab Bestätigung des Eingangs der Meldung nicht überschreiten. In komplexen Fällen kann diese Frist bis zu zwei (2) Mal um jeweils maximal dreißig (30) Tage verlängert werden. Die Fristverlängerung und die Gründe dafür sind dem Meldenden vor Ablauf der Frist schriftlich mitzuteilen.

2.4.5 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in der Tschechischen Republik mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Meldungen können nach dem Erstkontakt über einen der in Absatz 4 der Hotline-Richtlinie genannten Meldekanäle persönlich (oder per Videokonferenz) abgegeben werden.
- (c) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.5 DÄNEMARK

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in Dänemark mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.5.1 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in Dänemark geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken in Bezug auf schwere Straftaten und andere schwerwiegende Angelegenheiten (z. B. sexuelle Belästigung, schwerwiegende zwischenmenschliche Konflikte und schwere Belästigung) äußern.

2.5.2 Zulässigkeit anonymer Meldungen:

Es besteht keine Verpflichtung, anonyme Meldungen anzunehmen oder zu untersuchen. Ein anonymer Meldender ist nicht vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt, solange er anonym bleibt.

2.5.3 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss innerhalb von sieben (7) Tagen erfolgen. Wird die Meldung als zulässig erachtet, sollte der Zeitrahmen für die Durchführung der Untersuchung und die Rückmeldung an den Meldenden drei (3) Monate ab Bestätigung des Eingangs der Meldung

nicht überschreiten.

2.5.4 Weitere Meldeoptionen

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Dänemark mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.6 FRANKREICH

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in Frankreich mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.6.1 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in Frankreich geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken in Bezug auf Verstöße gegen französisches Recht in den folgenden Bereichen äußern:

- (a) Verbrechen oder Vergehen;
- (b) Verstöße oder der Versuch der Verschleierung eines Verstoßes gegen:
 - i. eine von Frankreich ratifizierte oder genehmigte internationale Verpflichtung;
 - ii. eine einseitige Handlung einer internationalen Organisation, die auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung ergriffen wird,
 - iii. das Gesetz oder Vorschriften, und
 - iv. eine ernste Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses.

Die gemeldeten Tatsachen können Informationen über ein Verbrechen, ein Vergehen oder einen Gesetzesverstoß und Versuche, diese Verstöße zu verheimlichen, betreffen.

2.6.2 Zulässigkeit anonymer Meldungen:

Anonyme Meldungen an die Compliance-Hotline sind nicht erwünscht und es besteht keine Verpflichtung, anonyme Meldungen anzunehmen oder zu untersuchen. Ein anonymer Meldender ist nicht vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt, solange er anonym bleibt.

2.6.3 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss innerhalb von sieben (7) Tagen erfolgen. Wird die Meldung als zulässig erachtet, sollte der Zeitrahmen für die Durchführung der Untersuchung und die Rückmeldung an den Meldenden drei (3) Monate ab Eingangsbestätigung nicht überschreiten. Dieser Zeitrahmen für die Rückmeldung an den Meldenden gilt nicht für anonyme Meldungen.

2.6.4 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Frankreich mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.7 DEUTSCHLAND

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in Deutschland mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.7.1 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in Deutschland geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken in Bezug auf Verstöße gegen deutsches Recht in den folgenden Bereichen äußern:

Verstöße, die nach dem Gesetz strafbar sind;

- a) Verstöße, die nach dem Gesetz strafbar sind;
- b) Mit Bußgeld belegte Verstöße, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leib, Leben oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Arbeitnehmern oder deren Vertretungsorganen dient
- c) sonstige Verstöße gegen das Recht des Bundes und der Länder sowie gegen unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen:
 - i. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - ii. Produktsicherheit und -konformität,
 - iii. Sicherheit auf der Straße, auf der Schiene, im Seeverkehr und in der Zivilluftfahrt,
 - iv. sicherer Transport von Gefahrgut auf der Straße, der Schiene und in der Binnenschifffahrt,
 - v. Umweltschutz
 - vi. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
 - vii. Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,
 - viii. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
 - ix. Verbraucherrechte und Verbraucherschutz,
 - x. Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre der Nutzer im Bereich der elektronischen Kommunikation,
 - xi. Schutz, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten,
 - xii. Sicherheit von Informationstechnologie.

2.7.2 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss innerhalb von sieben (7) Tagen erfolgen. Wird die Meldung als zulässig erachtet, sollte der Zeitrahmen für die Bereitstellung einer Antwort an den Meldenden drei (3) Monate ab Bestätigung des Eingangs der Meldung (oder insgesamt drei (3) Monate und sieben (7) Tage, falls der Eingang der Meldung nicht bestätigt wurde) nicht überschreiten.

2.7.3 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Deutschland mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Meldungen können nach dem Erstkontakt über einen der in Absatz 4 der Hotline-Richtlinie genannten Meldekanäle persönlich (per Videokonferenz) abgegeben werden.
- (c) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.8 GRIECHENLAND

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in Griechenland mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.8.1 Themen der Berichterstattung:

Abgedeckte Personen in Griechenland sind geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken im Zusammenhang mit den Meldethemen der Whistleblower-Richtlinie in Abschnitt 1.1 äußern:

2.8.2 Zulässigkeit anonymer Meldungen:

Ein anonymer Meldender wird vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt, wenn seine Identität offengelegt wurde.

2.8.3 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss innerhalb von sieben (7) Tagen erfolgen. Wird die Meldung als zulässig erachtet, sollte der Zeitrahmen für die Durchführung der Untersuchung und die Rückmeldung an den Meldenden drei (3) Monate ab Bestätigung des Eingangs der Meldung nicht überschreiten.

2.8.4 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Griechenland mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Zusätzlich zu den in Absatz 4 der Richtlinie genannten Meldekanälen kann vereinbart werden, dass Meldungen nach dem Erstkontakt über einen der in Absatz 4 der Richtlinie genannten Meldekanäle persönlich (per Videokonferenz) abgegeben werden können.
- (c) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.9 UNGARN

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in Ungarn mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.9.1 Zulässigkeit anonymer Meldungen:

Es besteht keine Verpflichtung, anonyme Meldungen anzunehmen oder zu untersuchen.

2.9.2 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss innerhalb von sieben (7) Tagen erfolgen. Wird die Meldung für zulässig erachtet, beträgt die Frist für die Durchführung der Untersuchung und die Rückmeldung an den Whistleblower dreißig (30) Tage; diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden, jedoch nicht um mehr als drei (3) Monate. Der Meldende wird über die Fristverlängerung und den Grund dafür sowie über das voraussichtliche Enddatum der Untersuchung unterrichtet.

2.9.3 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Ungarn mit mehr als zweihundertneundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.10 IRLAND

2.10.1 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in Irland geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken im Zusammenhang mit den folgenden Bereichen äußern:

- (a) wo eine Straftat begangen wurde, begangen wird oder wahrscheinlich begangen wird;
- (b) wo eine Person es versäumt hat, versäumt oder wahrscheinlich versäumen wird, einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen (es sei denn, sie ergibt sich aus dem ihrem Beschäftigungsvertrag oder einem anderen Arbeitsvertrag);
- (c) wo ein Justizirrtum eingetreten ist, eintritt oder wahrscheinlich eintreten wird;
- (d) wo die Gesundheit und Sicherheit einer Person gefährdet wurde, wird oder wahrscheinlich gefährdet wird;
- (e) wo die Umwelt geschädigt wurde, wird oder wahrscheinlich geschädigt wird;
- (f) wo eine rechtswidrige oder anderweitig missbräuchliche Verwendung von Geldern oder Ressourcen einer öffentlichen Einrichtung oder anderer öffentlicher Gelder stattgefunden hat, stattfindet oder wahrscheinlich stattfinden wird;
- (g) wo eine Handlung oder Unterlassung durch oder im Namen einer öffentlichen Stelle stattgefunden hat, die repressiv, diskriminierend oder grob fahrlässig ist oder eine Misswirtschaft darstellt.

2.10.2 Zulässigkeit anonymer Meldungen:

Es besteht keine Verpflichtung, anonyme Meldungen anzunehmen oder zu untersuchen.

2.10.3 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss dem Meldenden innerhalb von sieben (7) Tagen gegeben werden. Wenn die Meldung als zulässig erachtet wird, muss der Meldende innerhalb von drei (3) Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung (oder innerhalb von drei (3) Monaten und sieben (7) Tagen, wenn sie nicht schriftlich bestätigt wurde) eine Rückmeldung erhalten.

Wenn der Meldende dann schriftlich darum bittet, erhält er in Abständen von drei (3) Monaten bis zum Abschluss der Meldung weiteres Feedback, beginnend mit dem Zeitraum, zu dem das erste Feedback nach der ersten Meldung erfolgt.

2.10.4 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Irland mit mehr als zweihundertneundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.11 ITALIEN

2.11.1 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in Italien geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken in Bezug auf Verstöße gegen italienisches Recht in den folgenden Bereichen äußern:

- (a) Ordnungs-, Finanz-, Zivil- und Straftaten, die nicht unter die Bestimmungen der Whistleblower-Richtlinie fallen; und
- (b) Verstöße im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 oder den darin vorgesehenen Organisations- und Managementmodellen, die nicht unter die Bestimmungen der Whistleblower-Richtlinie fallen.

2.11.2 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss dem Meldenden innerhalb von sieben (7) Tagen gegeben werden. Wenn die Meldung als zulässig erachtet wird, muss der Meldende innerhalb von drei (3) Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung und Feedback erhalten.

2.11.3 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Italien mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) In Übereinstimmung mit den Richtlinien der italienischen Antikorruptionsbehörde (ANAC) **dürfen Meldende in Italien die Compliance-Hotline-E-Mail nicht verwenden**; die Compliance-Hotline kann über einen der anderen in Absatz 4 b) und c) der Richtlinie genannten Meldekanäle kontaktiert werden.
- (c) Meldungen können nach dem Erstkontakt über einen der in Absatz 4 der Hotline-Richtlinie genannten Meldekanäle persönlich (per Videokonferenz) abgegeben werden.
- (d) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.12 NIEDERLANDE

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in den Niederlanden mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.12.1 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in den Niederlanden geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken bezüglich einer Handlung oder Unterlassung äußern, die das öffentliche Interesse gefährdet, und zwar im Zusammenhang mit:

- (a) einem Verstoß bzw. der Gefahr eines Verstoßes gegen eine gesetzliche oder unternehmensinterne Verordnung, die eine konkrete Verpflichtung enthält, die das Unternehmen aufgrund einer gesetzlichen Regelung festgelegt hat; oder
- (b) eine Gefahr für:
 - i. die öffentliche Gesundheit,
 - ii. die Sicherheit von Personen,

- iii. die Umwelt,
- iv. das ordnungsgemäße Funktionieren des öffentlichen Dienstes oder eines Unternehmens.

2.12.2 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss dem Meldenden innerhalb von sieben (7) Tagen gegeben werden. Wenn die Meldung als zulässig erachtet wird, muss der Meldende innerhalb von drei (3) Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung und Feedback erhalten.

2.12.3 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in den Niederlande mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.13 POLEN

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in Polen mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.13.1 Geltungsbereich der Compliance-Hotline:

Zusätzlich zu den Personen, die in Absatz 2 der Richtlinie und in Abschnitt 1.2 dieses Anhangs als Abgedeckte Personen definiert sind, können zu den abgedeckten Personen auch die folgenden Personen gehören, die ein Anliegen im Zusammenhang mit dem Unternehmen zu melden haben:

- (a) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Gesellschaft,
- (b) Beamte,
- (c) Militärpersonal.

2.13.2 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss dem Meldenden innerhalb von sieben (7) Tagen gegeben werden. Wenn die Meldung als zulässig erachtet wird, muss der Meldende innerhalb von drei (3) Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung (oder innerhalb von drei (3) Monaten und sieben (7) Tagen, wenn sie nicht schriftlich bestätigt wurde) eine Rückmeldung erhalten.

2.13.3 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Polen mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absätze 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.14 RUMÄNIEN

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten für Nidec-Unternehmen in Rumänien mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.14.1 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in Rumänien geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken in Bezug auf Verstöße gegen rumänisches Recht melden, die sich ereignet haben oder wahrscheinlich ereignen werden:

2.14.2 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss dem Meldenden innerhalb von sieben (7) Tagen gegeben werden. Wenn die Meldung als zulässig erachtet wird, wird die Meldung weiterverfolgt und der Meldende erhält innerhalb von drei (3) Monaten nach Eingang der Meldung (oder insgesamt drei (3) Monaten und sieben (7) Tagen, falls der Eingang der Meldung nicht bestätigt wurde), eine Feedback, es sei denn, die Informationen könnten das Ergreifen solcher Maßnahmen gefährden.

2.14.3 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Rumänien mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.15 SLOWAKEI

Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 (Teil 1) gelten nur für Nidec-Unternehmen in der Slowakei mit mehr als neunundvierzig (49) Mitarbeitern.

2.15.1 Geltungsbereich der Compliance-Hotline:

Zusätzlich zu den Personen, die in Absatz 2 der Richtlinie und in Abschnitt 1.2 dieses Anhangs als Abgedeckte Personen definiert sind, können zu den abgedeckten Personen auch die folgenden Personen gehören, die ein Anliegen im Zusammenhang mit dem Unternehmen zu melden haben:

- (a) Personen auf einer anderen Grundlage als dem Arbeitsverhältnis, einschließlich zivilrechtlicher Verträge,
- (b) Selbstständige,
- (c) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Gesellschaft,
- (d) Personen, die unter der Aufsicht und Leitung der Auftragnehmer, Unterauftragsunternehmer und Lieferanten des Unternehmens arbeiten, einschließlich auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge,
- (e) Beamte,
- (f) Militärpersonal.

2.15.2 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in der Slowakei geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken in Bezug auf Verstöße gegen slowakisches Recht in den folgenden Bereichen äußern:

- (a) antisoziale Aktivitäten (z. B. unethische Praktiken am Arbeitsplatz, pathologische Erscheinungen, die sich negativ auf die Gesellschaft auswirken und die Grundlage für kriminelle Aktivitäten bilden, z. B. aggressives Verhalten, Alkoholismus, Glücksspiel); und

- (b) schwerwiegende antisoziale Aktivitäten, einschließlich:
 - i. Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU, Straftaten im Bereich der öffentlichen Beschaffung, Straftaten gegen Amtsträger, Korruption (im Sinne des slowakischen Whistleblowing-Gesetzes),
 - ii. alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei (2) Jahren bedroht sind,
 - iii. Ordnungswidrigkeiten, bei denen die Obergrenze der Geldbuße durch eine Berechnung bestimmt wird,
 - iv. Ordnungswidrigkeiten, bei denen ein Bußgeld mit einer Obergrenze von mindestens 30.000 Euro verhängt werden kann

2.15.3 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss dem Meldenden innerhalb von sieben (7) Tagen gegeben werden. Wenn die Meldung als zulässig erachtet wird, muss der Meldende innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Bestätigung des Eingangs der Meldung Feedback erhalten.

Wenn eine Straftat begangen wurde, wird die Angelegenheit der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung gemeldet. Der Meldende wird über die Entscheidung, den Sachverhalt den Behörden zu melden, informiert. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt des Ergebnisses der Beurteilung durch die Behörden erhält der Meldende Feedback zur Beurteilung .

2.15.4 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in der Slowakei mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.16 SPANIEN

2.16.1 Geltungsbereich der Compliance-Hotline:

Zusätzlich zu den Personen, die in Absatz 2 der Richtlinie und in Abschnitt 1.2 dieses Anhangs als Abgedeckte Personen definiert sind, können zu den abgedeckten Personen auch die folgenden Personen gehören, die ein Anliegen im Zusammenhang mit dem Unternehmen zu melden haben:

- (a) Personen, die den Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen der Gesellschaft angehören, einschließlich nicht geschäftsführende Mitglieder,
- (b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,
- (c) Selbstständige,
- (d) Personen, die unter der Aufsicht und Leitung der Auftragnehmer, Unterauftragsunternehmer und Lieferanten des Unternehmens arbeiten.

2.16.2 Themen der Berichterstattung:

Zusätzlich zu den in Abschnitt 1.1 der Whistleblower-Richtlinie genannten Meldethemen sind Abgedeckte Personen in Spanien geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken in Bezug auf Verstöße gegen spanisches Recht in den folgenden Bereichen äußern:

- (a) Verstöße im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- (b) Verstöße, die das allgemeine Interesse unmittelbar beeinträchtigen oder untergraben, sofern keine besondere Regelung anwendbar ist, wobei das allgemeine Interesse als beeinträchtigt gilt, wenn es mit einem wirtschaftlichen Verlust für die Staatskasse verbunden ist.

2.16.3 Zulässigkeit anonymer Meldungen:

Es besteht keine Verpflichtung, anonyme Meldungen anzunehmen oder zu untersuchen.

2.16.4 Zeitrahmen:

Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung muss dem Meldenden innerhalb von sieben (7) Tagen gegeben werden, außer wenn dies die Vertraulichkeit der Meldung gefährden könnte. Wenn die Meldung als zulässig erachtet wird, wird sie untersucht und der Meldende erhält innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der Meldung oder, wenn keine Empfangsbestätigung der Meldung gesendet wurde, innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf der Frist von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Meldung eine Rückmeldung Feedback. In besonders komplexen Fällen kann die Frist für den Abschluss der Untersuchung um weitere drei (3) Monate verlängert werden.

2.16.5 Weitere Meldeoptionen:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Spanien mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

2.17 SCHWEDEN

2.17.1 Geltungsbereich der Compliance-Hotline:

Zusätzlich zu den Personen, die in Absatz 2 der Richtlinie und in Abschnitt 1.2 dieses Anhangs als Abgedeckte Personen definiert sind, können Abgedeckte Personen auch Selbständige sein, die Aufträge suchen oder ausführen und ein Anliegen in Bezug auf das Unternehmen zu melden haben.

2.17.2 Meldethemen:

Zusätzlich zu den Meldethemen der Whistleblower-Richtlinie in Abschnitt 1.1 sind Abgedeckte Personen in Schweden geschützt, wenn sie in gutem Glauben echte Bedenken in Bezug auf Fehlverhalten in einem arbeitsbezogenen Kontext äußern, für den ein „öffentliches Interesse“ besteht.

2.17.3 Zulässigkeit anonymer Meldungen:

Es besteht keine Verpflichtung, anonyme Meldungen anzunehmen oder zu untersuchen.

2.17.4 Zeitrahmen:

Der Melder erhält innerhalb von sieben (7) Tagen eine Bestätigung, dass der Bericht eingegangen ist (es sei denn, der Melder hat darum gebeten, nicht kontaktiert zu werden).

2.17.5 Andere Meldemöglichkeiten:

- (a) Für Nidec-Unternehmen in Schweden mit mehr als zweihundertneunundvierzig (249) Mitarbeitern besteht die Möglichkeit einer Meldung vor Ort (siehe Absatz 4 b) und c) der Hotline-Richtlinie).
- (b) Siehe Anlage 1 für externe Meldekanäle.

Anlage 1 (Anhang 1): Externe Meldeoptionen

Land	Externe Meldekanäle
Österreich	<ul style="list-style-type: none"> • Das Bundesamt für Korruptionsprävention und -bekämpfung • Die Bundeswettbewerbsbehörde für Kartellrechtsverstöße • Die Finanzmarktaufsicht für Verstöße gegen regulatorische Gesetze • Die zentrale Meldestelle für Geldwäscherei für Verstöße gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche
Belgien	Der föderale Ombudsmann nimmt Meldungen entgegen und leitet sie an die zuständige Behörde weiter
Bulgarien	Der Ausschuss für den Schutz personenbezogener Daten nimmt Meldungen entgegen und leitet sie an die zuständige Behörde weiter
Tschechische Republik	<ul style="list-style-type: none"> • Das Justizministerium der Tschechischen Republik
Dänemark	<ul style="list-style-type: none"> • Das nationale Hinweisgebersystem der dänischen Datenschutzbehörde
Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ombudsmann nimmt Meldungen entgegen und leitet sie an die zuständige Behörde weiter
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • Das Bundesamt für Justiz • Die deutsche Finanzaufsichtsbehörde • Das Bundeskartellamt
Griechenland	<ul style="list-style-type: none"> • Die Nationale Transparenzbehörde
Ungarn	<p>Die Liste der externen Behörden ist in Act XXV aus dem Jahr 2023 und in Regierungsverordnung Nr. 225/2023 enthalten. (VI. 8.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Budapester Regierungsamt der Hauptstadt • Das zentrale Verwaltungsorgan des öffentlichen Gesundheitswesens • Das Nationale Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette • Das zentrale Verwaltungsorgan des öffentlichen Pharmawesens • Die nationale Abfallwirtschaftsbehörde • Die ungarische Staatskasse • Die Nationale Umweltschutzbehörde • Der für Verkehr zuständige Minister • Die nationale Steuer- und Zollverwaltung • Das nationale Polizeipräsidium • Die nationale Behörde für Naturschutz
Irland	Das Office of the Protected Disclosures Commissioner, das den Bericht entgegennimmt und an die zuständige Behörde oder gegebenenfalls an eine vorgeschriebene Person weiterleitet, die im Protected Disclosures Act 2014 (Disclosure to Prescription Persons) Order 2020 aufgeführt ist
Italien	<ul style="list-style-type: none"> • Die italienische Antikorruptionsbehörde (ANAC)

Niederlande	<ul style="list-style-type: none"> • Die Behörde für Verbraucher und Märkte (Autoriteit Consument en Markt) (www.acm.nl). • Die Behörde für die Finanzmärkte (Autoriteit Financiële Markten) • Die Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens) • Die Zentralbank der Niederlande (De Nederlandsche Bank) • Die Behörde für Whistleblower (Het Huis voor Klokkenluiders) • Das Inspektorat für Gesundheit und Jugend (Inspectie gezondheidszorg en jeugd) • Die niederländische Gesundheitsbehörde (de Nederlandse Zorgautoriteit) • Die Behörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz (Autoriteit Nucleaire Veiligheid en Stralingsbescherming) • Andere zuständige Behörden, die später durch ministerielle öffentliche Verordnung auf der Grundlage des niederländischen Gesetzes zum Schutz von Whistleblowern (Wet Bescherming Klokkenluiders) benannt werden können
Polen	Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieser Richtlinie war kein lokaler externer Meldekanal benannt worden
Rumänien	Der nationale Integritätsbehörde nimmt die Meldung entgegen und leitet sie an die zuständige Behörde weiter
Slowakei	Das Amt für den Schutz von Hinweisgebern
Spanien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Autoridad Independiente de Protección del Informante sowie jede andere zuständige Landesbehörde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Amt für Betrugsbekämpfung von Katalonien • Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia (CNMC) • Comisión Nacional de los Mercados de Valores (CNMV) • Servicio Ejecutivo de la Comisión de Prevención del Blanqueo de Capitales e Infracciones Monetarias (Sepblac)
Schweden	<p>Mehrere schwedische Behörden wurden von der schwedischen Regierung mit der Einrichtung externer Meldekanäle beauftragt. Diese Behörden müssen in der Lage sein, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Feedback zu erhalten, weiterzuverfolgen und zu geben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwedische Gesundheitsbehörde (Folkhälsomyndigheten) • Schwedische Wettbewerbsbehörde (Konkurrensverket) • Schwedische Finanzaufsichtsbehörde (Finansinspektionen) • Schwedische Behörde für Wirtschaftskriminalität (Ekobrottsmyndigheten) • Swedish Medical Products Agency (Läkemedelsverket)

TEIL 2: USA

ABSCHNITT 1 – KALIFORNIEN

Wenn Sie in Kalifornien ansässig sind, sind Sie durch bestimmte Whistleblower-Schutzmaßnahmen geschützt. Wo zutreffend, umfassen Ihre Rechte als Whistleblower:

- Offenlegung von Rechtsverstößen: Ihr Arbeitgeber darf Sie nicht daran hindern, bestimmte Offenlegungen vorzunehmen, wenn Sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass Sie Informationen über Verstöße gegen Landes- oder Bundesgesetze, Verstöße gegen lokale, staatliche oder bundesstaatliche Regeln oder Vorschriften oder die Nichteinhaltung dieser Regeln oder Vorschriften bereitstellen, unabhängig davon, ob solche Offenlegungen Teil Ihrer beruflichen Aufgaben sind.
- Offenlegung der Arbeitsbedingungen: Ihr Arbeitgeber darf von Ihnen nicht verlangen, von der Offenlegung von Informationen über Ihre Arbeitsbedingungen als Beschäftigungsbedingung abzusehen, und er darf auch nicht verlangen, dass Sie Verzichtserklärungen oder andere Dokumente unterzeichnen, die Ihnen das Recht auf diese Offenlegung dem Anschein nach verweigern. Hierbei gilt jedoch, dass dieses Verbot es Ihnen nicht erlaubt, geschützte Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder andere rechtlich geschützte Informationen ohne die Zustimmung Ihres Arbeitgebers offenzulegen.
- Verbotene Vergeltungsmaßnahmen: Ihr Arbeitgeber darf keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Sie ergreifen, (i) weil Sie zulässige Offenlegungen über Verstöße gegen Landes- oder Bundesgesetze, Verstöße gegen lokale, staatliche oder bundesstaatliche Regeln oder Vorschriften oder die Nichteinhaltung dieser Regeln oder Vorschriften vorgenommen haben; (ii) weil Ihr Arbeitgeber der Ansicht ist, dass Sie diese Offenlegungen vorgenommen haben oder vornehmen könnten; (iii) weil Sie es ablehnen, an Aktivitäten teilzunehmen, die gegen staatliche oder bundesstaatliche Gesetze oder lokale, staatliche oder bundesstaatliche Regeln oder Vorschriften verstoßen oder zur Nichteinhaltung dieser Regeln oder Vorschriften führen würden; (iv) weil Sie eines dieser Rechte in einer früheren Beschäftigung ausgeübt haben; oder (v) weil Ihr Familienmitglied tatsächlich oder vermeintlich an einer dieser geschützten Handlungen beteiligt war.
- Weitere Informationen: Unter folgendem Link finden Sie weitere Informationen zu den Rechten von Whistleblowern in **Kalifornien:** <https://www.dir.ca.gov/dlse/WhistleblowersNotice.pdf>.

ABSCHNITT 2 – NEW YORK

Wenn Sie in New York ansässig sind, sind Sie durch bestimmte Whistleblower-Schutzmaßnahmen geschützt. Wo zutreffend, umfassen Ihre Rechte als Whistleblower:

- Vergeltungsmaßnahmen sind verboten. Ein Arbeitgeber darf keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Sie ergreifen, weil Sie (i) einem Vorgesetzten oder einer öffentlichen Stelle eine Tätigkeit, Richtlinie oder Praxis des Arbeitgebers offenlegen, von der Sie vernünftigerweise annehmen, dass sie gegen ein Gesetz, eine Regel oder eine Vorschrift verstößt oder von der Sie vernünftigerweise annehmen, dass sie eine erhebliche, spezifische Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit darstellt, oder androhen, dies zu tun; jedoch unter der Voraussetzung, dass Sie sich vor dieser Offenlegung gegenüber einer öffentlichen Stelle nach Treu und Glauben darum bemühen müssen, den Arbeitgeber zu benachrichtigen, indem Sie einen Vorgesetzten auf die Tätigkeit, Richtlinie oder Praxis aufmerksam machen und dem Arbeitgeber angemessene Gelegenheit geben, die Tätigkeit, Richtlinie oder Praxis zu korrigieren; (ii) einer öffentlichen Stelle, die eine Untersuchung, Anhörung oder Untersuchung eines solchen Verstoßes durch den Arbeitgeber durchführt, Informationen zur Verfügung zu stellen oder vor ihr auszusagen; oder (iii) gegen eine Tätigkeit, Richtlinie oder Praxis Widerspruch einlegen oder die Teilnahme daran verweigern.
- Definition des Begriffs „Vergeltungsmaßnahme“. „Vergeltungsmaßnahme“ bezeichnet eine nachteilige Maßnahme, die von einem Arbeitgeber oder Vertreter ergriffen wird, um Sie für die Ausübung Ihrer

Rechte zu entlassen, zu bedrohen, zu bestrafen oder zu diskriminieren, einschließlich: (i) nachteilige Beschäftigungsmaßnahmen oder Drohungen, solche nachteiligen Beschäftigungsmaßnahmen gegen Sie in den Beschäftigungsbedingungen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entlassung, Suspendierung oder Degradierung; (ii) Handlungen oder Drohungen, solche Maßnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf Ihre aktuelle oder zukünftige Beschäftigung als ehemaliger Mitarbeiter auswirken würden; oder (iii) die Kontaktaufnahme bzw. angedrohte Kontaktaufnahme zu den US-Einwanderungsbehörden oder anderweitige Meldungen bzw. angedrohte Meldungen Ihrer mutmaßlichen Staatsbürgerschaft oder Ihres Einwanderungsstatus oder des Status Ihres Familien- oder Haushaltsmitglieds an eine Bundes-, Landes- oder Lokalbehörde.

- **Weitere Informationen:** Unter folgendem Link finden Sie weitere Informationen zu den Rechten von Whistleblowern in New York: https://dol.ny.gov/system/files/documents/2022/02/1s740_1.pdf.

Anhang 2 – Anleitung zur Telefonischen Einwahl der Compliance-Hotline

LAND	TELEFONNUMMER	SPRACHEN
Australien	1800818240	Englisch
Österreich	0800 298709	Deutsch, Englisch
Belgien	0800 13 614	Flämisch, Französisch, Deutsch, Englisch
Brasilien	0800 591 1627	Portugiesisch, Englisch
Bulgarien	0800 46 037	Bulgarisch, Englisch
Kanada	844-543-8359	Englisch, Französisch
China	4001200262	Mandarin, Kantonesisch, Englisch
Tschechische Republik	800400180	Tschechisch, Englisch
Dänemark	80830911	Dänisch, Englisch
Ägypten	015 01718015	Arabisch, Französisch, Englisch
Frankreich	0800 90 71 48	Französisch, Englisch
Deutschland	0800 1822872	Deutsch, Englisch
Griechenland	0800 4938 21404	Griechisch, Englisch
Hongkong	800902099	Kantonesisch, Englisch
Ungarn	06 80 019 664	Ungarisch, Englisch
Indien	022 5032 3049	Kannada, Hindi, Englisch
Indonesien	021 31141481	Indonesisch, Englisch
Irland	1800456718	Englisch
Italien	800819791	Italienisch, Englisch
Japan	0800-300-9289	Japanisch, Englisch
Kenia	0800 222 265	Swahili, Englisch
Korea, Republik	00744877	Koreanisch, Englisch
Malaysia	1800-81-0851	Malaiisch, Englisch
Mexiko	8002660245	Spanisch, Englisch
Niederlande	0800 0235305	Niederländisch, Englisch
Norwegen	80062513	Norwegisch, Englisch
Philippinen	02 8540 0357	Tagalog, Englisch

Polen	800005413	Polnisch, Englisch
Rumänien	0800 890 658	Rumänisch, Englisch
Saudi-Arabien	8008501673	Arabisch, Englisch
Serbien	0800 800835	Serbisch, Englisch
Singapur	8004922813	Mandarin, Englisch, Malaiisch
Slowakische Republik	0800 601 182	Slowakisch, Englisch
Südafrika	080 099 1070	Englisch, Afrikaans
Spanien	900751974	Spanisch, Englisch
Schweden	020 79 41 59	Schwedisch, Englisch
Schweiz	0800 010 013	Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch
Taiwan	00801-49-1322	Mandarin, Englisch
Thailand	1800018210	Thailändisch, Englisch
Türkei	0080049240880141	Türkisch, Englisch
Vereinigte Arabische Emirate	8000120325	Arabisch, Englisch
Vereinigtes Königreich (einschließlich Nordirland)	0808 238 7530	Englisch
USA	844-543-8359	Englisch, Spanisch
Vietnam	024 7775 3153	Vietnamesisch, Englisch

Anhang 3 – Datenschutzerklärung für die Nidec Global Compliance-Hotline

Veröffentlicht am: 1. April 2024

1. Einführung

Wir von Nidec haben die Compliance-Hotline und die Grundsätze der Unternehmensethik eingeführt, die unsere Verpflichtung zu Ehrlichkeit, Integrität und Ethik widerspiegeln.

Diese Datenschutzerklärung informiert Sie über die Verarbeitungstätigkeiten von Nidec, das im Zusammenhang mit der Meldung von Anliegen über die Compliance-Hotline als Datenverantwortlicher fungiert.

2. Datenverantwortlicher

Diese Datenschutzerklärung wird im Namen von Nidec herausgegeben. Wenn wir in der Datenschutzerklärung von „Nidec“, „wir“, „uns“ oder „unser“ sprechen, beziehen wir uns also auf das jeweilige Unternehmen, das für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist.

Wenn Sie Fragen zu dieser Datenschutzerklärung haben, kontaktieren Sie uns bitte unter ncj-hotline-privacy@nidec.com.

3. Welche personenbezogenen Daten werden infolge einer Meldung an die Compliance-Hotline verarbeitet?

Die folgenden Kategorien personenbezogener Daten werden aufgrund einer Meldung an die Compliance-Hotline oder als Ergebnis des sich aus einer solchen Meldung ergebenden Untersuchungsprozesses verarbeitet:

- Identität
- Aufgaben
- Kontaktdaten und
- alle anderen personenbezogenen Daten

die vom Meldenden offengelegt oder von diesem eingeholt wurden (nur wenn die Identität des Meldenden in der Meldung angegeben ist), die in der Meldung genannten Personen und die Personen, die an der Beschaffung/Bereitstellung von Informationen, der Verarbeitung oder der Untersuchung der Meldung beteiligt sind.

Es steht Ihnen frei, über die Compliance-Hotline Meldung zu erstatten, Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Folglich ist auch die Bereitstellung personenbezogener Daten durch einen Meldenden freiwillig, da keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten besteht. Wenn keine personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, kann uns dies daran hindern, die Meldung und mögliche Verstöße gegen die

Grundsätze der Unternehmensethik zu untersuchen.

Die personenbezogenen Daten werden entweder von Ihnen, von Personen, auf die in der Meldung Bezug genommen wird, von Personen, die während der Untersuchung identifiziert wurden, von Ihrem Vorgesetzten, von autorisierten Personen, die an der Untersuchung einer Meldung beteiligt sind, von Behörden oder von anderen öffentlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Je nach Inhalt der Meldung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nidec sensible personenbezogene Daten verarbeitet, z. B. Daten, aus denen die ethnische Herkunft oder Zugehörigkeit, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zu Identifizierungszwecken, Gesundheitsdaten oder Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person hervorgehen. Alle sensiblen personenbezogenen Daten, die für die weitere Untersuchung einer Meldung nicht erforderlich sind, werden unverzüglich gelöscht.

4. Was sind die Zwecke und die zugehörigen Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in bei der Compliance-Hotline eingereichten Berichten enthalten sind und die im Rahmen einer Untersuchung erhoben werden, ist für die Umsetzung der Grundsätze der Unternehmensethik, die Einhaltung des geltenden Rechts und die Wahrung von Integrität und Ethik in den Geschäftspraktiken von Nidec unerlässlich. Sie ermöglicht die Untersuchung des gemeldeten Verhaltens und alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen auf der Grundlage einer solchen Untersuchung, wie in dieser Datenschutzerklärung dargelegt.

Nidec stützt sich bei der Verarbeitung, Übermittlung und weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten durch Nidec auf die folgenden Rechtsgrundlagen (falls zutreffend):

- Erfüllung des Arbeitsvertrags mit Ihnen;
- Notwendigkeit für die berechtigten Interessen, die von Nidec oder anderen Dritten verfolgt werden (z. B. bestehenden oder potenziellen Kunden, Regierungsbehörden oder Gerichten), einschließlich insbesondere für die:
 - Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze der Unternehmensethik
 - Verhinderung von Betrug und Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Abschlussprüfung
 - Einhaltung gesetzlicher Vorgaben
 - Verhinderung von Bestechung/Korruption, Bank- und Finanzkriminalität sowie Insiderhandel
 - Betrieb eines Whistleblower-Systems
 - Internen Untersuchungen
- Notwendigkeit, gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen
- Untersuchung von möglichen Straftaten, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

- begangen wurden, soweit dies nach lokalem Recht zulässig ist
- Schutz der lebenswichtigen Interessen von Ihnen oder einer anderen Person

In den seltenen Fällen, in denen sensible personenbezogene Daten für die Untersuchung einer Meldung verarbeitet werden, stützt sich Nidec auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung der Verpflichtungen und Ausübung der spezifischen Rechte von Nidec oder Ihnen im Bereich des Arbeitsrechts sowie des Rechts der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes, soweit dies nach dem Datenschutzrecht der EU oder des jeweiligen Landes oder nach einem Tarifvertrag zulässig ist;
- Öffentliche Daten, die offenkundig von Ihnen öffentlich gemacht wurden;
- Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder wenn dies erforderlich ist, wenn Gerichte in unserer gerichtlichen Eigenschaft handeln; und
- Für ein erhebliches öffentliches Interesse, wie nach dem örtlichen Datenschutzrecht zulässig.

5. Werden personenbezogene Daten ins Ausland übermittelt?

Die Administratoren der Compliance-Hotline befinden sich in Japan, der EU, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Mexiko, den Philippinen und Brasilien. Bei Meldungen an die Compliance-Hotline aus Australien, Indien, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Taiwan, Thailand und Vietnam befinden sich die Administratoren der Compliance-Hotline auch in Indien, und bei Meldungen an die Compliance-Hotline aus China befinden sich die Administratoren der Compliance-Hotline auch in China. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen werden verwendet, um sicherzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an die Administratoren der Compliance-Hotline außerhalb der EU gemäß den Anforderungen von Art. 44 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) („DSGVO“) erfolgt:

Nidec und der externe Compliance-Hotline-Administrator (NAVEX) haben eine entsprechende Vereinbarung über die Datenübermittlung im Sinne von Art. 46 DSGVO geschlossen und legen damit fest, dass der Compliance-Hotline-Administrator ein angemessenes Datenschutzniveau für die personenbezogenen Daten gewährleistet, welche über die Meldungen an die Compliance-Hotline zugänglich sind.

Einige der weiteren Personen, die in Verbindung mit der Compliance-Hotline oder einer Untersuchung, wie oben beschrieben, gegebenenfalls personenbezogene Daten erhalten, können sich auch in Ländern befinden, die von der Europäischen Kommission nicht als Länder mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt wurden. Übermittlungen personenbezogener Daten in solche Länder erfolgen in Übereinstimmung mit geltendem Recht. Insbesondere wird Nidec die zur Wahrung der Sicherheit und Vertraulichkeit der übermittelten Daten erforderlichen Maßnahmen ergreifen, z. B. durch den Abschluss der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln, des UK-Nachtrags zu internationalen Datenübermittlungen zu den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission für internationale Datenübermittlungen (Addendum) oder durch die Einführung anderer angemessener Schutzmaßnahmen. Weitere Informationen können unter [ncj-hotline-](#)

privacy@nidec.com angefordert werden.

6. Wie lange werden personenbezogene Daten aufbewahrt?

Personenbezogene Daten, die infolge einer Meldung an die Compliance-Hotline erhoben werden, werden in Übereinstimmung mit geltendem Recht nur so lange aufbewahrt, wie dies erforderlich ist und nur für den Zweck, für den sie erhoben wurden.

7. Ihre Rechte

Laut Gesetz haben Sie unter bestimmten Umständen das Recht, Auskunft über die personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben, zu verlangen, diese zu korrigieren und zu löschen oder ihrer Verarbeitung zu widersprechen. Möglicherweise haben Sie auch das Recht zu verlangen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an eine andere Partei übermitteln. Anlage 1 dieser Datenschutzerklärung listet Ihre Rechte in bestimmten Rechtsordnungen auf. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten überprüfen, verifizieren, korrigieren oder löschen, ihrer Verarbeitung Ihrer widersprechen oder uns auffordern möchten, eine Kopie Ihrer personenbezogenen Daten an eine andere Partei zu übermitteln, kontaktieren Sie uns bitte unter ncj-hotline-privacy@nidec.com. Jede solche Mitteilung bedarf der Schriftform.

Wir können bestimmte Informationen von Ihnen anfordern, um Ihre Identität und Ihr Recht auf Auskunft zu bestätigen und um Ihnen die personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben, zur Verfügung zu stellen oder die von Ihnen angeforderten Änderungen vorzunehmen. Das geltende Recht kann es uns erlauben oder vorschreiben, Ihnen den Zugriff auf einige oder alle personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben, zu verweigern, oder wir haben Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit unseren Verpflichtungen und Praktiken zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen vernichtet, gelöscht oder anonymisiert. Wenn wir Ihnen den Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten nicht ermöglichen können, werden wir Sie vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Einschränkungen über die Gründe dafür informieren.

8. Änderungen der Datenschutzerklärung

Wir können diese Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit aktualisieren. Bitte überprüfen Sie das Datum am Anfang dieser Datenschutzerklärung, um zu sehen, wann sie zuletzt überarbeitet wurde. Sofern nicht anders angegeben, werden alle Änderungen, die wir an dieser Datenschutzerklärung vornehmen, sofort nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

Anlage 1 der Datenschutzerklärung

BRASILIEN

Wenn Sie in **Brasilien ansässig sind**, gibt das **Gesetz Nr. 13.709 vom 14. August 2018, Lei Geral de Proteção de Dados (in der Fassung des Gesetzes Nr. 13.853 vom 8. Juli 2019) (LGPD)** Ihnen bestimmte Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht:

- a) Zugriff auf die personenbezogenen Daten anzufordern, die wir über Sie gespeichert haben;
- b) uns aufzufordern, falsche personenbezogene Daten zu berichtigen; und
- c) uns aufzufordern, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die unnötig oder übermäßig sind oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen des LGPD verarbeitet werden, zu anonymisieren oder zu blockieren.

Wenn Sie Ihre oben genannten Rechte ausüben möchten, können Sie eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse schreiben: ncj-hotline-privacy@nidec.com

EUROPÄISCHE UNION UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

Wenn Sie in der Europäischen Union oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, gewähren Ihnen die EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und der UK Data Protection Act 2018, der die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) (2016/679) im Vereinigten Königreich darstellt (zusammen als „DSGVO“ bezeichnet), bestimmte Rechte. Sie haben das Recht:

- a) Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten anzufordern (allgemein bekannt als „Datenzugriffsanfrage durch betroffene Personen“);
- b) die personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben, berichtigen zu lassen;
- c) die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- d) die Beschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- e) gegebenenfalls die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen; und
- f) eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen.

Wenn Sie Ihre oben genannten Rechte ausüben möchten, können Sie eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse schreiben: ncj-hotline-privacy@nidec.com

In den begrenzten Fällen, in denen Sie Ihre Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten für einen bestimmten Zweck erteilt haben, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung für diese spezifische Verarbeitung jederzeit zu widerrufen. Um Ihre Einwilligung zu widerrufen, können Sie eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse schreiben: ncj-hotline-privacy@nidec.com

JAPAN

Wenn Sie ein **in Japan ansässig sind**, gibt das **Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Gesetz Nr. 57 von 2003 in der Fassung von 2020) (APPI)** Ihnen bestimmte Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten. Ihre Rechte können Folgendes umfassen:

- a) gegebenenfalls Zugriff auf die personenbezogenen Daten anzufordern, die wir über Sie gespeichert haben;
- b) gegebenenfalls die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- c) gegebenenfalls die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- d) gegebenenfalls der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Wenn Sie Ihre oben genannten Rechte ausüben möchten, können Sie eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse schreiben: ncj-hotline-privacy@nidec.com

MEXIKO

Wenn Sie **in Mexiko ansässig sind**, gibt das **Föderale Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten im Besitz von Privatpersonen von 2010 (das Gesetz)** Ihnen bestimmte Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht:

- a) Zugriff auf die personenbezogenen Daten anzufordern, die wir über Sie gespeichert haben;
- b) die personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben, berichtigen zu lassen;
- c) uns aufzufordern, Ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen zu löschen; und
- d) gegebenenfalls der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Wenn Sie Ihre oben genannten Rechte ausüben möchten, können Sie eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse schreiben: ncj-hotline-privacy@nidec.com

VOLKSREPUBLIK CHINA

Wenn Sie **in der Volksrepublik China ansässig sind**, geben das **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (PIPL)** das **Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (das Bürgerliche Gesetzbuch)**, das **Gesetz zur Cybersicherheit (CSL)** und die **Norm GB/T 35273-2020 zur Informationssicherheitstechnologie – Spezifikation für die Sicherheit personenbezogener Daten (die Spezifikation)** Ihnen bestimmte Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht:

- a) gegebenenfalls die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen;
- b) Einsicht in die personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben, oder Kopien davon zu erhalten;
- c) die Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten anzufordern;
- d) gegebenenfalls die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken oder abzulehnen;
- e) unter bestimmten Umständen die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu verlangen; und
- f) eine Erläuterung der von uns erlassenen Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten anzufordern.

Wenn Sie Ihre oben genannten Rechte ausüben möchten, können Sie eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse schreiben: ncj-hotline-privacy@nidec.com

PHILIPPINEN

Wenn Sie **in den Philippinen ansässig sind**, geben das **Datenschutzgesetz von 2012 (Republic Act Nr. 10173) und Durchführungsbestimmungen und -vorschriften des Republic Act Nr. 10173 (zusammen das „Gesetz“)** Ihnen bestimmte Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten. Sie haben das Recht:

- a) Zugriff auf die personenbezogenen Daten anzufordern, die wir über Sie gespeichert haben;
- b) uns aufzufordern, falsche personenbezogene Daten zu berichtigen oder unvollständige personenbezogene Daten zu vervollständigen;
- c) die Verarbeitung unter bestimmten Umständen einzuschränken, auszusetzen, zurückzuziehen oder die Sperrung, Entfernung oder Vernichtung Ihrer personenbezogenen Daten anzuordnen;
- d) Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Direktmarketingzwecke und zur automatisierten Verarbeitung oder Profilerstellung; und
- e) unter bestimmten Umständen Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und

maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Wenn Sie Ihre oben genannten Rechte ausüben möchten, können Sie eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse schreiben: ncj-hotline-privacy@nidec.com

USA

KALIFORNIEN

Wenn Sie ein **in Kalifornien ansässig sind**, gibt das **Kalifornisches Gesetz zum Schutz der Privatsphäre von Verbrauchern (CCPA)** Ihnen bestimmte Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten. Wo zutreffend, umfassen Ihre Rechte im Rahmen des CCPA:

- a) Opt-out von Verkäufen und Weitergabe: Die Ablehnung des Verkaufs und der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten.
- b) Einschränkung der Verwendung und Offenlegung sensibler personenbezogener Daten: Beschränkung bestimmter Verwendungen oder Offenlegungen sensibler personenbezogener Daten auf die vom CCPA genehmigten Verwendungszwecke.
- c) Löschung: Verlangen der Löschung personenbezogener Daten, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen.
- d) Auskunfts-/Zugriffsrecht: Erfahren, welche personenbezogenen Daten wir über sie erhoben haben, einschließlich die Kategorien personenbezogener Daten, die Kategorien von Quellen, aus denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, die geschäftlichen oder kommerziellen Zwecke für die Erhebung, den Verkauf oder die Weitergabe personenbezogener Daten, die Kategorien von Dritten, an die wir personenbezogene Daten weitergeben, und die spezifischen personenbezogenen Daten, die wir über Sie erhoben haben.
- e) Berichtigung: Das Recht, eine Berichtigung falscher personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie Ihre oben genannten Rechte ausüben möchten, können Sie eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse schreiben: ncj-hotline-privacy@nidec.com

TEXAS

Gültig ab dem 1. Juli 2024: Wenn Sie **in Texas ansässig sind**, gibt der **Texas Data Privacy and Security Act (TDPSA)** Ihnen bestimmte Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten. Wo zutreffend, umfassen Ihre Rechte im Rahmen des TDPSA:

- a) Auskunfts-/Zugriffsrecht: Erfahren, welche personenbezogenen Daten wir über Sie erhoben haben, und Zugang zu diesen personenbezogenen Daten zu haben.
- b) Berichtigung: Das Recht, eine Berichtigung falscher personenbezogener Daten zu verlangen.
- c) Löschung: Verlangen der Löschung personenbezogener Daten, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen.
- d) Opt-out von Verkäufen und Weitergabe: Ablehnung des Verkaufs Ihrer personenbezogenen Daten und der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für gezielte Werbung und Profilerstellung zur Förderung von Entscheidungen, die rechtliche oder ähnlich signifikante Auswirkungen auf Sie haben.
- e) Datenübertragbarkeit: Sie haben möglicherweise das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Sie offengelegt haben, in einem portablen und, soweit technisch machbar, leicht verwendbaren Format zu erhalten.

Wenn Sie Ihre oben genannten Rechte ausüben möchten, können Sie eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse schreiben: ncj-hotline-privacy@nidec.com